

## Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 3

# Das Zwischenverfahren

- I. Allgemeines:** Entschließt sich die StA zur Erhebung der öffentlichen Klage, so leitet sie die Anklageschrift an das zuständige Gericht weiter. Damit beginnt der zweite Abschnitt des Erkenntnisverfahrens, das sog. Zwischenverfahren, §§ 199-211 StPO. Der Sinn dieses Verfahrensabschnittes liegt darin, dass das Gericht als unabhängige zweite Instanz noch einmal überprüfen soll, ob hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, bevor eine Hauptverhandlung durchgeführt wird, da diese mit sehr schwerwiegenden persönlichen Nachteilen verbunden ist. Außerdem können hier bereits bzw. noch einmal Beweisanträge gestellt oder Einwendungen vorgebracht werden, § 201 StPO. Das Gericht untersucht im Zwischenverfahren, ob das Hauptverfahren aufgrund der von der StA übermittelten Anklageschrift zu eröffnen ist oder ob nach Auffassung des Gerichts noch Änderungen anzubringen sind. Es ist dabei an die Anträge der StA grds. nicht gebunden, § 206 StPO. Zuständig für das Zwischenverfahren ist das Gericht, das auch in der Hauptsache zuständig ist, § 199 I StPO. Im Strafbehelfsverfahren, §§ 407 ff. StPO, sowie im beschleunigten Verfahren, §§ 417 ff. StPO, entfällt das Zwischenverfahren (vgl. zum Strafbehelfsverfahren Arbeitsblatt Nr. 47). **Beachte:** Ab Einleitung des Zwischenverfahrens wird der Beschuldigte als **Angeschuldigter** bezeichnet, § 157 StPO.
- II. Einleitung:** Das Zwischenverfahren wird eingeleitet durch die Einreichung der Anklageschrift durch die StA beim zuständigen Gericht. Die Anklageschrift hat dabei die genauen Anforderungen der §§ 199 f. StPO zu erfüllen. Ist die Anklageschrift fehler- oder mangelhaft, so kann die StA diese Mängel noch durch eine Nachbesserung beseitigen. Geschieht dies nicht, so lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, § 204 StPO.
- III. Ablauf:** Das Gericht überprüft nun die Anklageschrift, um schließlich zu entscheiden, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist bzw. ob noch Änderungen an der Anklage vorzunehmen sind. Die Überprüfung im Zwischenverfahren ist nicht öffentlich. An der Entscheidung wirken etwaige Schöffen nicht mit (vgl. §§ 30 II, 76 I 2 GVG). Sie treten erst in der Hauptverhandlung auf. Neben dieser Überprüfung hat das Gericht weitere Formalitäten zu beachten. Zunächst ist die Anklageschrift dem Angeschuldigten zuzuleiten, damit er die Möglichkeit erhält, sich dazu zu äußern und ggf. Beweisanträge zu stellen oder Einwendungen vorzubringen, § 201 I 1 StPO. Stellt der Angeschuldigte Anträge oder bringt er Einwendungen vor, so entscheidet das Gericht sodann über diese Anträge; ein diesbezüglicher Beschluss ist unanfechtbar, § 201 II 2 StPO. Das Gericht kann auch selbst weitere Beweiserhebungen anordnen, wenn es diese für notwendig hält, um seine Entscheidung vorzubereiten, § 202 S. 1 StPO. Des Weiteren muss das Gericht überprüfen, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung, § 140 StPO, vorliegt. Ist dies der Fall, so muss das Gericht dem Angeschuldigten nach der Zustellung der Anklageschrift einen Verteidiger bestellen, sofern er noch unverteidigt ist, § 141 StPO.
- IV. Abschluss:** Das Zwischenverfahren kann auf verschiedene Weise seinen Abschluss finden: durch Eröffnungsbeschluss (Eröffnung des Hauptverfahrens) **oder** durch Ablehnungsbeschluss **oder** durch vorläufige Einstellung des Verfahrens.
  - 1. Eröffnungsbeschluss:** Ein Eröffnungsbeschluss ergeht, wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens der Angeschuldigte aus Sicht des Gerichts einer Straftat **hinreichend verdächtig** erscheint, § 203 StPO, d.h. es muss nach Auffassung des Gerichts die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat und er in der Hauptverhandlung daher entsprechend verurteilt wird. Das Gericht kann im Eröffnungsbeschluss den Tatvorwurf in den Grenzen der angeklagten Tat (§ 264 StPO, vgl. Arbeitsblatt Nr. 51) auch abändern; es ist nicht an den ursprünglichen Antrag der StA gebunden (s.o.), d.h. es kann auch den Anklagesatz abändern. Das Gericht bezeichnet ferner das Gericht der Hauptverhandlung, wobei es wiederum von der Einschätzung der StA abweichen kann, vgl. §§ 209, 209a StPO. Der Eröffnungsbeschluss ist unanfechtbar, § 210 I StPO. Der Angeklagte muss sich gegen den Tatvorwurf in der Hauptverhandlung zur Wehr setzen. Strittig ist, ob ein fehlender oder unwirksamer Eröffnungsbeschluss nachgeholt werden kann, wenn dies erst in der Hauptverhandlung zu Tage tritt. Nach der Rechtsprechung ist dies bis zur Vernehmung des Angeklagten zur Sache möglich. Verzichten Angeklagter und Verteidiger auf die Einhaltung der Ladungsfrist, § 217 III StPO, so kann die Hauptverhandlung sogleich fortgesetzt werden.
  - 2. Ablehnungsbeschluss:** Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens kann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgen, § 204 I StPO. Das Gericht erlässt einen Ablehnungsbeschluss, wenn das in der Anklageschrift bezeichnete Verhalten aus rechtlichen Gründen, z.B. wegen anderer Subsumtion durch das Gericht, keinen Straftatbestand erfüllt oder wenn Prozessvoraussetzungen fehlen (vgl. Arbeitsblatt Nr. 10) oder wenn das Gericht die Beweismittel nicht für ausreichend hält (keine Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung). Gegen den Ablehnungsbeschluss kann die StA sofortige Beschwerde einlegen, § 210 II StPO.
  - 3. Vorläufige Einstellung des Verfahrens:** Wie schon die StA im Vorverfahren kann auch das Gericht im Zwischenverfahren das Verfahren aus Opportunitätsgründen nach Maßgabe der §§ 153 ff. StPO (vgl. Arbeitsblatt Nr. 34) vorläufig einstellen. Hierzu müssen StA und Angeschuldigter ihre Zustimmung erklären. Zudem ist gemäß § 205 StPO das Verfahren vorläufig einzustellen, wenn für eine längere Zeit der Durchführung der Hauptverhandlung die Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein sonstiges Verfahrenshindernis entgegensteht.

#### Literatur/Lehrbücher: Literatur/Aufsätze:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 3.  
 Eisenberg, Kriterien der Eröffnung des strafprozessualen Hauptverfahrens, JZ 2011, 672; Hombrecher, Inhalt und Aufbau des Anklagesatzes, JA 2011, 57; Mavany, „Hidden champion“ des Strafverfahrens – das Zwischenverfahren, JA 2015, 488; Meyer-Gößner, Zwischenverfahren im Zwischenverfahren?, StV 2002, 394; Rieß, Das Zwischen- oder Eröffnungsverfahren im Strafprozess, JURA 2002, 735; Vormbaum, Effektive Kontrolle oder überflüssige Schreiarbeit? Kritik des strafprozessualen Zwischenverfahrens und Möglichkeiten seiner Reform, ZIS 2015, 328.  
 BVerfG AnwBl 2015, 711 – Verzögerungen im Zwischenverfahren (Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen im Zwischenverfahren); BGHSt 23, 304 – Eröffnungsbeschluss I (Darlegungspflicht nach § 207 StPO bei Abweichung von der Anklageschrift); BGHSt 29, 224 – Eröffnungsbeschluss II (Nachholung des Eröffnungsbeschlusses bis zu Vernehmung des Angeklagten möglich); BGH StV 1996, 362 – Eröffnungsbeschluss III (Abgrenzung zwischen gravierenden und nicht gravierenden Mängeln des Eröffnungsbeschlusses); BGH StV 2012, 451 – Eröffnungsbeschluss IV (Wirksamkeit ohne sämtliche Unterschriften); BGH NSiZ 2012, 583 – Formerfordernisse (schriftliche Niederlegung und Unterzeichnung eines Eröffnungsbeschlusses); BGH NJW 2015, 2515 – Schwerer Verfahrensfehler (Eröffnungsbeschluss in falscher Kammerbesetzung); BGH NSiZ 2018, 155 – Konkludente Eröffnung durch Verfahrensverbindung (Schriftlichkeitsgebot und Verfahrenshindernis); BGH NSiZ 2025, 571 – Eröffnungsbeschluss (Hinreichender Tatverdacht).

#### Rechtsprechung: